

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schmitten

Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg Bebauungsplan „Hochstraße“

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Hochstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten hat am 01.03.2023 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hochstraße“ beschlossen und in ihrer Sitzung am 13.11.2024 gemäß § 10 BauGB und § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Mit der beabsichtigten Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines Mischgebiets geschaffen werden. Planziel ist die planungsrechtliche Sicherung der auf dem Gelände bestehenden Nutzungen des ansässigen Betriebes (Garagen, Containerüberdachung, Freiflächen) und die Schaffung klarer Planungsvorgaben für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung durch die Ausweisung eines weiteren Baufeldes in diesem Bereich.

Das Planverfahren wurde im Regelverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt. Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Die Beschlussfassung über den Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die zugehörige Begründung werden im Rathaus der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Schmitten, Parkstraße 2, Zimmer 36, während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen können von Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Der Bebauungsplan kann auch im Internet unter der Adresse www.schmitten.de unter der Rubrik *Leben & Wohnen / Wirtschaft & Bauen / Bebauungspläne* und über das Bauleitplanungsportal des Landes Hessen <https://bauleitplanung.hessen.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

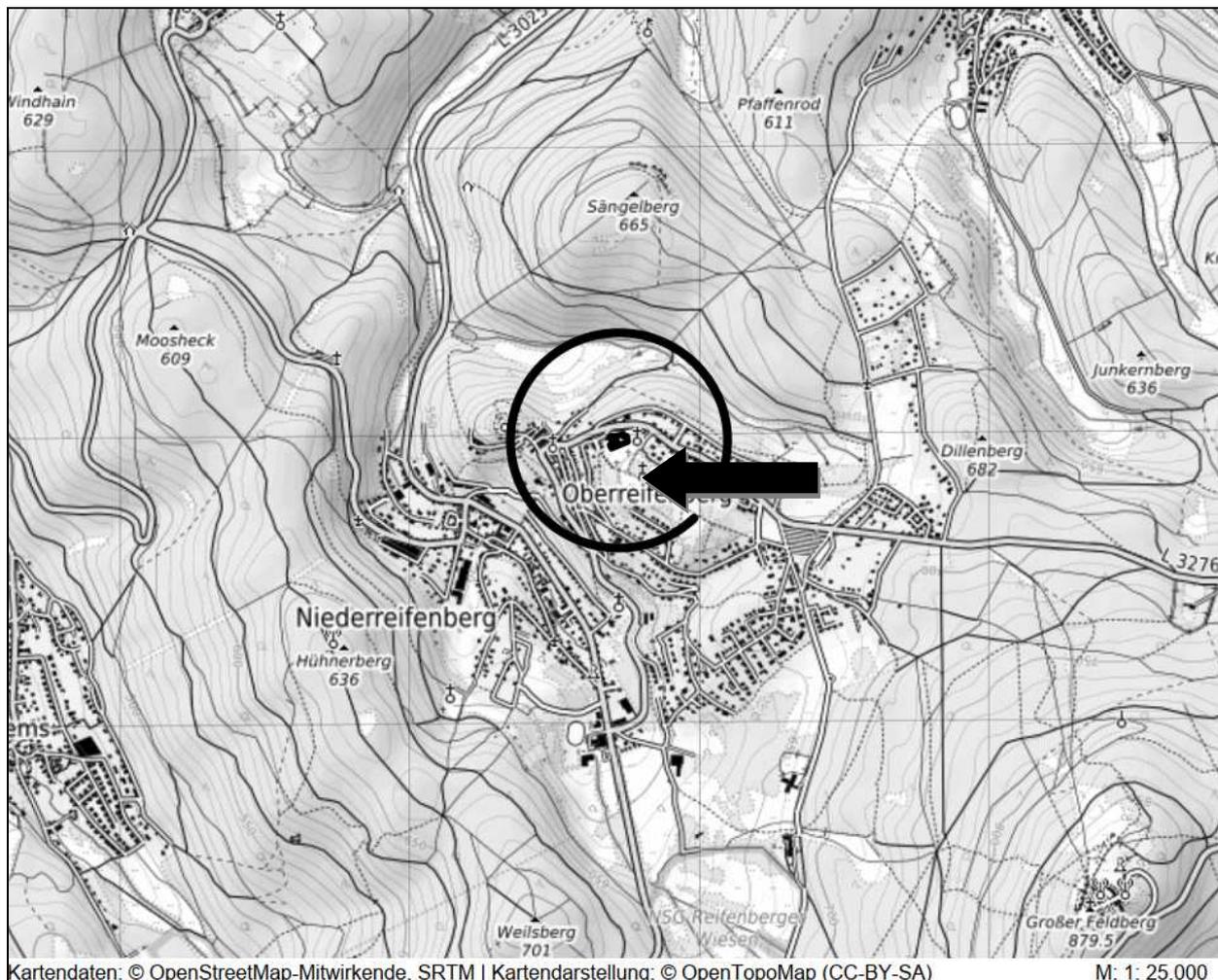
Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schmitten, den 22.01.2025
Der Gemeindevorstand

Julia Krügers
Bürgermeisterin

Räumlicher Geltungsbereich – Plankarte 1 von 2



Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

M: 1: 25.000

genordet, ohne Maßstab

Räumlicher Geltungsbereich – Plankarte 2



genordet, ohne Maßstab